

Informationen zum Pflichtpraktikum

Das Pflichtpraktikum findet im 1. Ausbildungsjahr statt, es umfasst 12 Wochen.

Das Pflichtpraktikum findet vom **17.03. bis zum 08.06.2021** statt.

In welchen Arbeitsbereichen und Einrichtungen der sozialpädagogischen Arbeit kann ich das Pflichtpraktikum absolvieren?

Nach einem Beschluss der Gesamtkonferenz vom 18.9.2003 können Sie das Pflichtpraktikum in einer Tageseinrichtung für Kinder im Alter bis 6 Jahren absolvieren. Die Einrichtungen müssen eine Anerkennung als Ausbildungsstätte von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie haben und Ganztageseinrichtungen sein.

Wie finde ich mein bevorzugtes Arbeitsfeld und eine entsprechende Einrichtung?

Bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz können Ihnen folgende Fragen helfen: „Auf welche Erfahrungen vor der Ausbildung kann ich aufbauen? Welche Erfahrungen habe ich in der Beobachtungswoche gemacht und wie kann ich darauf aufbauen? Welche Erfahrungen mit Integration/Inklusion kann ich in der Einrichtung machen? Will ich eher in einer großen oder eher in einer kleinen Einrichtung arbeiten?“ usw. Sie können sich in der Praktikumsberatung (Frau Lutze/ Frau MacDougall/Frau Potalivo) beraten lassen, aber Sie können auch andere geeignete Lehrkräfte ansprechen. Adressen von Einrichtungen finden Sie in den Ordnern, die im Vorraum von 107 stehen. Weiter ist die Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (www.berlin.de/sen/bjf/) hilfreich. Wenn Sie eine Einrichtung gefunden haben, vereinbaren Sie nach Möglichkeit mit der Leitung einen Hospitationstermin von mehreren Stunden. Bestehen Sie darauf, Ihre Anleiterin/Ihren Anleiter kennen zu lernen, so dass Sie sich über Ihre Vorstellung von Ausbildung im Praktikum austauschen können. Machen Sie sich vorher Gedanken darüber, was Ihnen wichtig ist und welche Fragen Sie haben.

Wer darf mich anleiten?

Ihr/e Anleiter*in muss staatlich anerkannte/r Erzieher*in, Heilpädagog*in, Sozialpädagog*in oder eine vergleichbar qualifizierte Fachkraft sein. Sie/er muss nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz mindestens zwei Jahre hauptberuflich tätig sein. Gut wäre es, wenn sie/er auch eine Anleitungsf Fortbildung gemacht hätte.

Wie viele Stunden muss ich täglich bzw. wöchentlich arbeiten?

Als Studierende im Praktikum sind Sie vier Tage in der Woche in Ihrer Einrichtung tätig und einen Tag in der Schule im praxisbegleitenden Unterricht.

Ihre tägliche Arbeitszeit umfasst sieben Stunden praktische Tätigkeit. Dies bedeutet, Sie sind an Ihren vier Praxistagen sieben Stunden am Tag in die pädagogische Arbeit Ihrer Einrichtung eingebunden. Hinzu kommt eine Stunde Vor- und Nachbereitungszeit pro Tag für die pädagogische Arbeit sowie für weitere Aufgaben, die sich aus schulischen Aufträgen ergeben können (vgl. §23 SozpädVO). Diese Stunde muss nicht in der Einrichtung getätigt werden. Außerdem sind die gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten hinzuzurechnen.

Was muss ich tun, wenn ich einen Praktikumsplatz gefunden habe?

Wenn Sie von der Leitung der Einrichtung oder dem Träger eine Zusage bekommen haben, lassen Sie sich bitte die Einverständniserklärung (blauer Antrag) ausfüllen. Hiermit bestätigt die Einrichtung, dass Sie Ihr Pflichtpraktikum in dieser Einrichtung entsprechend den Ausbildungsbestimmungen absolvieren können. Diese Einverständniserklärung reichen Sie dann bei der Praktikumsberatung und-vermittlung (Frau Lutze, Fach 17, Frau MacDougall, Fach 29, Frau Potalivo, Fach 5) ein.

Auf Basis dieses Antrags wird Ihnen schriftlich eine Zustimmung erteilt. Reichen Sie diese Zustimmungserklärung in der Einrichtung ein, erst dann ist der Praktikumsvertrag bewilligt und abgeschlossen.

Ist mein Praktikum gefährdet, wenn ich krank werde? Was muss ich tun, wenn ich krank bin?

Wenn Sie krank sind, benachrichtigen Sie bitte noch vor Dienstantritt die Einrichtung und so schnell wie möglich die Fachschule (praxisbegleitende Lehrkraft). Sind Sie länger als drei Arbeitstage erkrankt, müssen Sie der Fachschule ein ärztliches Attest vorlegen.

Ausfallzeiten wegen Krankheit oder sonstige, von Ihnen nicht zu vertretende Fehlzeiten können nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht mehr als 20 % der Praktikumszeit (12 Tage, dabei werden die Fehltage in der Praxisstelle und im praxisbegleitenden Unterricht zusammengezählt) betreffen und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist. Sollten Sie länger als 12 Tage erkrankt sein, müssen Sie diese Zeit noch innerhalb des Schuljahres nacharbeiten. Solche Situationen erfordern immer eine Einzelfalllösung. Unentschuldigte Fehlzeiten gefährden Ihre Ausbildung. Fehlen Sie an fünf Arbeitstagen unentschuldigt, müssen Sie die Fachschule verlassen.

Wie werde ich von der Fachschule begleitet?

Während des Pflichtpraktikums haben Sie einmal wöchentlich praxisbegleitenden Unterricht, in einer Gruppe von maximal acht Studierenden der Semestergruppe. Die praxisbegleitende Lehrkraft führt ein Gespräch mit Ihnen und der Anleitung in der Einrichtung.

Welche Leistungen muss ich erbringen, um das Pflichtpraktikum zu bestehen? Wer entscheidet darüber?

Für das Bestehen des Pflichtpraktikums sind drei Leistungen erforderlich:

1. Das Bestehen Ihrer sozialpädagogischen Arbeit in der Praxis:

Am Ende entscheidet die Einrichtung darüber, ob Sie das Pflichtpraktikum in der Einrichtung bestanden haben. Hierüber fertigt die Einrichtung eine Beurteilung an, die der Fachschule vorgelegt wird. Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie die Beurteilung zur Kenntnis.

2. Das Bestehen des praxisbegleitenden Unterrichts:

Die praxisbegleitende Lehrkraft entscheidet, ob Sie den praxisbegleitenden Unterricht bestanden haben. Dies begründet sie schriftlich. Sie bekommen eine Kopie dieser Beurteilung.

3. Das Bestehen des Praktikumsberichtes:

Über Ihre Arbeit in der sozialpädagogischen Einrichtung fertigen Sie einen Praktikumsbericht an. Diesen reichen Sie zu einem von der Fachschule bestimmten Termin bei der praxisbegleitenden Lehrkraft ein. Kriterien für den Praktikumsbericht finden Sie im Leitfaden für das Pflichtpraktikum. Die praxisbegleitende Lehrkraft entscheidet, ob der Praktikumsbericht den Ansprüchen entspricht, und fertigt hierüber eine schriftliche Beurteilung an, die Sie ebenfalls als Kopie erhalten.

Diese drei Beurteilungen sind die Grundlage für das Bestehen des Pflichtpraktikums.

Berlin, Januar 2021



Beate Lutze
Praxisdozentin



Silke MacDougall
Praxisdozentin



Claudia Potalivo
Praxisdozentin

PFH-Praktikumsberatung und -vermittlung:

Beate Lutze Tel.: 21730-174,
Silke MacDougall Tel.: 21730-174,
Claudia Potalivo Tel.: 21730-249,

e-mail: lutze@pfh-berlin.de
e-mail: macdougall@pfh-berlin.de
e-mail: potalivo@pfh-berlin.de